



# STADT MANNHEIM<sup>2</sup>

Feuerwehrschlüsseldepot  
Vereinbarung mit der Feuerwehr der  
Stadt Mannheim

Feuerwehrschlüsseldepot-Vereinbarung zwischen der Stadt MANNHEIM, vertreten durch das Amt 37, Feuerwehr und Katastrophenschutz nachstehend Feuerwehr genannt und dem Vertragspartner:

.....  
.....  
.....  
.....

Verwaltungsanschrift

nachstehend "Betreiber" genannt, wird folgende Vereinbarung getroffen:

1. Der Betreiber lässt im eigenen Interesse in dem Anwesen:

.....  
.....  
.....  
.....

Objektanschrift

ein, für die "Schließung Mannheim" geeignetes Feuerwehrschlüsseldepot (FSD), sowie ein Freischaltelement (FSE) einbauen.

2. Der Einbau eines FSD und eines FSE setzt voraus, dass bei der BMZ eine ÜE (Hauptmelder) mit Aufschaltung zur Feuerwehr vorhanden ist.

3. Der Betreiber verwendet ein FSD / FSE, das vom Verband der Sachversicherer (VdS) anerkannt ist. Beim Einbau sind die jeweils aktuellen Richtlinien des VdS für Feuerwehrschlüsselkästen zu beachten.

Der Betreiber erkennt an, dass die Feuerwehr für Auswahl, Güte und Beschaffenheit des FSD, des FSE und der dazugehörigen Komponenten nicht haftet.

Auch für die, durch die Art ihres Einbaues entstehenden, unmittel- oder mittelbaren Schäden ist die Feuerwehr nicht haftbar. Gleiches gilt für ein mögliches Freischaltelement.

4. Das für die Innentüre des FSD benötigte Schloss, sowie der Zylinder für das FSE wird wegen der notwendigen, einheitlichen Schließung, nach Eingang des Freigabeantrages von der Feuerwehr bei der Firma:

Kruse Sicherheitssysteme GmbH&Co KG, Duvendahl 92, 21435 Stelle

bestellt und auch nur an diese ausgeliefert.

Aus Sicherheitsgründen gehen sowohl das FSD- als auch das FSE-Schloss in den Besitz der Feuerwehr über.

5. Der Einbau des FSD und des FSE muss nach den gültigen Einbaurichtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen des VdS vorgenommen werden.  
Mit der Installation und dem Anschluss sind VdS-zertifizierte Fachfirmen zu beauftragen.
6. Die zur Objektschlüssel-Überwachung dienenden Halbzylinder (31 mm) innerhalb des FSD, müssen zur Objektschließung gehören und werden vom Betreiber gestellt.
7. Die Feuerwehr verwahrt eine beschränkte Anzahl von FSD-Schlüsseln.  
Sie verpflichtet sich, diese Schlüssel nur einem begrenzten Kreis von Feuerwehrangehörigen zugänglich zu machen, die diese Schlüssel sowie die vom Betreiber im FSD deponierten Objektschlüssel nur für dienstliche Zwecke verwenden werden.
8. Die Feuerwehr haftet nicht für Schäden, die dem Betreiber im Zusammenhang mit dem Betrieb eines FSD oder FSE entstehen.  
Der Haftungsausschluss entfällt bei grob fahrlässigen bzw. vorsätzlichen Handlungen und Tätigkeiten seitens der Feuerwehr.
9. Die Feuerwehr ist nicht in jedem Fall verpflichtet, die im FSD deponierten Objektschlüssel zu verwenden. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Bereich des abwehrenden Brandschutzes nach pflichtgemäßem Ermessen, ohne dass irgendeine Bindung durch das Vorhandensein eines FSD und der darin deponierten Objektschlüssel entsteht.
10. Alle entstehenden Kosten die sich aus Einrichtung, Unterhaltung und Außerbetriebnahme eines FSD oder FSE, sowie aus sonstigen Maßnahmen in diesem Zusammenhang ergeben, trägt der Betreiber. Hierunter fallen auch insbesondere die Kosten, die durch Schädigungen Dritter, sowie anderer, nicht vorhersehbarer Ursachen entstehen.
11. Die vorzuhaltenden Objektschlüssel müssen es ermöglichen zu allen brandschutztechnisch überwachten Räumlichkeiten Zugang zu haben.
12. Die vorgenannten Schlüssel werden von einem Beamten der Feuerwehr in Gegenwart einer vertretungsberechtigten Person des Betreibers im FSD deponiert.  
Sollten ausnahmsweise mehrere Schlüssel (max. 3 pro Schlüsselbund) notwendig sein, sind diese mit Schlüsselanhänger zu versehen und zu kennzeichnen. Über die Anzahl, Art und Verwendungsbereich wird eine Niederschrift mit Duplikat ausgestellt und vom Betreiber oder dessen Beauftragtem und dem anwesenden Beamten der Feuerwehr gegengezeichnet.  
*Das Original hiervon verbleibt bei der Feuerwehr, das Duplikat erhält der Betreiber.*  
Werden mehr als drei Schlüsselbunde für das Objekt notwendig, sind diese in einem der Anzahl angemessenen Mehrfachschlüsseldepot in der Nähe des FBF in einem überwachten Bereich aufzubewahren.
13. Der Betreiber verpflichtet sich, bei Wechsel der Objektschließung die Feuerwehr zu benachrichtigen um den erforderlichen Schlüsseltausch vorzunehmen.  
Die Niederschrift erfolgt wie zuvor beschrieben.

14. Diese Vereinbarung ist ohne besondere Begründung von beiden Seiten jederzeit kündbar.  
Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
15. Im Kündigungsfall gibt die Feuerwehr die deponierten Schlüssel gegen Quittung an den Betreiber, oder dessen Beauftragten zurück.  
Der Betreiber seinerseits verpflichtet sich, die als Eigentum der Feuerwehr geltenden Schlösser, der Innentüre und des Freischaltelements, gegen Quittung zurückzugeben.
- 15.1 Beide Parteien sind darüber einig, dass die Vereinnahmung der Schlösser durch die Feuerwehr, zur Gewährleistung der Sicherheit aller anderen FSD und FSE im Stadtgebiet Mannheim notwendig ist.
16. Für die Tätigkeit der Feuerwehr werden durch besonderen Bescheid Kosten, nach der jeweils gültigen Satzung über Kostenersatz der Stadt Mannheim, erhoben.
17. Änderungen und Ergänzungen dieser FSD-Vereinbarung gelten nur, wenn beide Vertragspartner dies schriftlich bestätigen.
18. Da die Feuerwehr bei Brandmeldungen mittels Notruf nur mit Gewalt in eines, durch eine BMA über achte Objekt gelangt, ist ein Freischaltelement einzubauen.  
Bei wesentlichen Änderungen von bestehenden Brandmeldeanlagen fordern wir den Einbau eines VdS zugelassenen Freischaltelementes.
19. Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.

Mannheim, den .....

Für die Stadt Mannheim -Amt 37-

für den Betreiber

.....

Stempel und Unterschrift

.....

Stempel und Unterschrift

1. Exemplar für die Feuerwehr
2. Exemplar für den Betreiber